

Gemeinde Egg		Vis. <i>[Signature]</i>
E 15. Jan. 2024		
Registratur:	Geht an: <i>per Mail</i>	
<i>30.10.1</i>	<i>- Gepo</i>	
	<i>- Bausekretär</i>	
	<i>- Leiter Inha</i>	

## Verfügung

vom 19. Dezember 2023/Pu

Nr. 100859

### Verkehrsordnung Kein Vortritt

Auf Antrag des Gemeinderates Egg vom 20. November 2023 sowie in Anwendung von Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SVG) und der kantonalen Signalisationsverordnung vom 21. November 2001,

verfügt die Kantonspolizei:

I Egg, Glärnischstrasse.  
Bei der Einmündung in die Stegstrasse wird den Fahrzeugen der Rechtsvortritt entzogen (Kein Vortritt).

II Signalisation / Markierung

Signal: 3.02 Kein Vortritt  
Standort: Vor der Einmündung, rechts an Ständer  
Ausführung: Normalformat; stark retroreflektierend

Markierungen: 6.13 Wartelinie  
6.12 ununterbrochene Längslinie  
Ausführung: weiss

Der Standort des Signals und die Lage der Markierungen wurden in Absprache mit Frau Sandra Zerobin, Leiterin Abteilung Sicherheit, festgelegt.

III Die Verkehrsordnung (Ziffer I und VII) ist durch die Kommunalbehörde vor der Signalisation im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde, gemäss beiliegender Textvorlage, bekanntzugeben.

Das mit dem Publikationsdatum versehene Inserat ist der Kantonspolizei Zürich, Verkehrstechnische Abteilung, Postfach, 8010 Zürich, zuzustellen.

- IV Die Verkehrsordnung wird erst nach der amtlichen Veröffentlichung und nach unbenütztem Ablauf der Rekursfrist mit dem Aufstellen des Signals rechtsgültig.
- V Die Signalisation der Verkehrsordnung ist Sache der Kommunalbehörde und darf frühestens 40 Tage nach der Veröffentlichung vorgenommen werden, wenn die Anordnung rechtsgültig geworden ist.  
Die Kantonspolizei Zürich ersucht um schriftliche Bekanntgabe des Signalisationsdatums.
- VI Zuwiderhandlungen gegen die rechtsgültig signalisierte Verkehrsordnung haben ein Strafverfahren wegen Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 90 SVG zur Folge.
- VII Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Rekursabteilung, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.  
Das Rekursverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die unterliegende Partei zu tragen.
- VIII Schriftliche Mitteilung an:  
- Gemeinde Egg, Abteilung Sicherheit


**Kantonspolizei Zürich**

Chefin Verkehrstechnische Abteilung

Digital

unterschrieben

von Kohler



Katharina Kohler

Katharina 5NE69Y

Datum: 2023.12.15

08:38:30 +01'00'